

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

II

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1969

GUNTER GUDIAN

Gemeinde deutsches Recht im Mittelalter?

Seitdem man sich intensiver mit der Geschichte des deutschen Privat- und Prozeßrechts beschäftigt — seit über 200 Jahren also —, waren und sind die meisten Autoren fest davon überzeugt, daß es im Mittelalter ein gemeinde deutsches, d. h. ein in ganz Deutschland einheitliches Recht gegeben habe¹. Dies, obwohl fast alle Quellen, die uns über das mittelalterliche deutsche Recht informieren, nur lokale oder bestenfalls regionale Rechte bezeugen. Ob, und wenn ja, wie weit ihnen gemeinsame Prinzipien zugrundeliegen, läßt sich mit letzter Gewißheit nur dadurch feststellen, daß man zunächst die lokalen Rechte so gut wie möglich erforscht und sie dann miteinander vergleicht. Da aber noch längst nicht alle Quellen erfaßt oder gar ausgewertet sind, lassen sich endgültige Ergebnisse noch nicht gewinnen. Worauf also beruht die eingangs genannte Überzeugung von der Existenz eines gemeinde deutschen Rechts im Mittelalter?

Wie zu zeigen sein wird, haben die Gründe dieser Überzeugung gewechselt. Anfangs war es einfach Mangel an Wissen. Denn als man sich um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ernsthafter für das mittelalterliche Recht zu interessieren begann, waren die meisten Quellen, die uns heute zur Verfügung stehen, noch unbekannt. Nur zu den Quellen des sächsischen Rechts, vor allem zu dem aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden Sachsenspiegel,

¹ Unter den wenigen Gegenstimmen ist z. B. ARNOLD zu nennen, Betrachtungen eines Germanisten über die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland, in: Deutsche Gerichts-Zeitung, Neue Folge, Band I (Berlin 1866), S. 1—21, hier S. 5: „Ein gemeines Deutsches Recht hat es nie gegeben; ein solches ist erst das Produkt moderner Entwicklung und Wissenschaft.“ Ähnlich auch OTTO STOBBE, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, S. 2 f.: „Von einem allgemeinen deutschen Privatrecht kann kaum die Rede sein“ (zitiert nach der 2. Auflage, Berlin 1882). — Vgl. zur Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht HANS THIEME, Artikel „Deutsches Privatrecht“ im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, herausgegeben von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bd. I, Spalten 702—709, sowie die dortselbst (Sp. 709) angegebene Literatur, und KLAUS LUIG, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, in: Jus commune I (1967), S. 195—222.

war die Verbindung nie ganz abgerissen. Das sächsische Recht hatte sich nicht nur schon im Mittelalter besonderer Pflege erfreut, es hatte auch — wohl gerade deshalb — die Ende des 15., Anfang des 16. Jahrhunderts vor sich gehenden Umwälzungen verhältnismäßig gut überstanden. So war es nur natürlich, daß bei der Darstellung des mittelalterlichen deutschen Rechts das sächsische Recht im Vordergrund stand. Die *Delineatio iuris Germanici* von Georg Beyer (Leipzig 1723) zum Beispiel beruhte noch ganz überwiegend auf sächsischen Quellen, und auch in den *Elementa iuris Germanici* des Johann Gottlieb Heineccius (Halle 1735) stellte der Sachsenspiegel die größte Gruppe der dem Mittelalter angehörenden Quellenzitate². Gerade Heineccius ist ein gutes Beispiel für die unbeabsichtigte Bevorzugung des sächsischen Rechts, weil er an sich nicht der Ansicht war, daß der Sachsenspiegel das deutsche Recht schlechthin enthalten habe. In seinem *Prooemium de natura et constitutione iuris Germanici* (Band I, § IX) führte er aus, das deutsche Recht des Mittelalters sei dem Sachsenspiegel, dem Schwabenspiegel und anderen — wie er sagt — „Gesetzen“ der Zeit, wie dem Österreichischen und dem Bayrischen Landrecht, den sächsischen Stadtrechten und vor allem dem Lübisches Recht zu entnehmen. In einer Anmerkung fügte er noch hinzu, es möchten wohl noch viele andere Quellen in den Archiven verborgen sein, die mit etwas mehr Mühe entdeckt und ans Licht gezogen werden könnten, „si mens non laeva esset Germanis, rerum suarum plerumque nimis incuriosus“ — wenn die Deutschen nicht eine so törichte Einstellung hätten, sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu wenig zu kümmern. Wenn sich also Heineccius trotz dieser Einstellung auf den Sachsenspiegel mehr als auf eine andere Quelle stützte, so kann das nur darauf zurückzuführen sein, daß der Sachsenspiegel eben sehr viel ergiebiger und zudem auch noch besser erforscht war als die anderen von ihm genannten Quellen. Bei der Darstellung des Prozeßrechts dominierte das sächsische Recht noch offensichtlicher, da Heineccius in seiner Vorrede zu Band II (Halle 1737) ausführte, er verdanke dessen Kenntnis hauptsächlich dem Richtsteig Landrechts, einer — wie wir heute wissen — Darstellung des sächsischen Prozeßrechts aus den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts.

Von großer Bedeutung wurde später, daß Karl Friedrich Eichhorn (1781—1854) auf Grund einer falschen Interpretation von Ssp I 19 die Meinung vertrat, der Sachsenspiegel beinhalte nicht speziell sächsisches, sondern gemeindeutsches Recht³. Seine Beurteilung des Sachsenspiegels hat einen großen Teil

² Vgl. *LUG*, aaO. (Anm. 1 am Ende), S. 211 f., 220.

³ Über das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* I (Berlin 1815), S. 124—146, hier S. 143. Vgl. auch *Deutsche Staats-*

des 19. Jahrhunderts beherrscht. So gab zum Beispiel Julius Wilhelm Planck seinem 1878/79 erschienenen großen Werk den Titel „Das *Deutsche* Gerichtsverfahren im Mittelalter“, obwohl es ausweislich des Untertitels nur auf „dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen“ beruhte, und Johann Christoph Schwartz schrieb sogar noch im Jahre 1898: „Der deutsche Prozeß des späteren Mittelalters hat zur Grundlage die Arbeiten von Eike von Repkow und Johann v. Buch“⁴. Zwar ist Eichhorns Ansicht inzwischen längst revidiert. Nicht aus der Welt zu schaffen ist dagegen, daß sie bewirkt hat, daß der Sachsenspiegel und die übrigen sächsischen Rechtsquellen auch im 19. Jahrhundert Hauptgegenstand der rechtsgeschichtlichen Forschung gewesen sind, und daß das sächsische Recht auf diese Weise einfach schon deshalb, weil es am besten bekannt war, auch in der Folgezeit vielfach bewußt oder unbewußt das Leitbild abgegeben hat.

Aber der Glaube an ein gemeindeutsches Recht im Mittelalter hatte tiefere Gründe als nur eine falsche Einschätzung des Sachsenspiegels. Auch soweit man lokale Unterschiede im Recht zugab, hielt man doch daran fest, daß das mittelalterliche deutsche Recht wenigstens seinem Kern nach einheitlich gewesen sei. Man stützte sich dabei weniger auf den Vergleich der bis dahin jeweils bekannten lokalen Rechte als vielmehr auf bestimmte theoretische Überlegungen, wonach es schon immer ein gemeindeutsches Recht gegeben haben *müsse*, und war sich völlig sicher, daß der Vergleich der einzelnen lokalen Rechte — den anzustellen sich aber kaum jemand die Mühe machte — dieses Ergebnis bestätigen werde. Die diesen rein theoretischen Beweis tragenden Argumente lieferte die Ende des 18. Jahrhunderts sich ausbildende, im Jahre 1814 von Friedrich Carl von Savigny programmierte⁵ historische Rechtsschule. Der nationalen Bewegung dieser Zeit eng verbunden, lehrte sie, daß das Recht als Produkt nationaler Eigenart und Geschichte zu begreifen sei, verstand den Begriff der Nation aber rein sprachlich⁶ und trug ihn so in die fernste Vergan-

und Rechtsgeschichte II, § 279, S. 273 (zitiert nach der 5. Auflage, Göttingen 1843), und Einleitung in das deutsche Privatrecht, § 10, S. 28 (zitiert nach der 3. Auflage, Göttingen 1829.)

⁴ Vierhundert Jahre deutscher Civilprocess-Gesetzgebung (Berlin 1898), S. 5.

⁵ Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814 (auch abgedruckt bei JACQUES STERN, Thibaut und Savigny, Berlin 1914, Neudruck Darmstadt 1959, S. 69—166), und: Über den Zweck der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I (Berlin 1815), S. 1—17 (= Vermischte Schriften I, Berlin 1850, S. 105—126).

⁶ Der Vergleich zwischen Sprache und Recht geht bereits auf Montesquieu zurück, vgl. FRANZ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 357.

genheit zurück. Infolgedessen hielt man drei Grundsätze für unbestreitbare Wahrheiten:

1. daß jede Nation auf Grund ihrer besonderen Eigenart und Geschichte auch ein besonderes Recht habe,
2. daß dieses Recht das Ergebnis eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses sei, und
3. daß es trotz aller etwa vorhandenen Unterschiede im einzelnen doch seinem inneren Wesen nach ebenso einheitlich sei und stets gewesen sei, wie die deutsche Sprache über alle Dialekte hinweg eine einheitliche Sprache darstelle.

Ausdruck des letztgenannten Grundsatzes wurde das oft gebrauchte Schlagwort von der „Einheit in der Mannigfaltigkeit“⁷.

Die von der historischen Rechtsschule geprägte Auffassung hat die Forschung bis in die jüngste Vergangenheit hinein beherrscht. In dem Maße aber, in dem der — wie wir heute meinen: übersteigert — nationale Geist, der sie trug, sich verloren hat, können wir ihre Schlüsse immer weniger als vollen Beweis nehmen. Wir sind heute nicht mehr der Ansicht, daß es im Mittelalter ein gemeindeutsches Recht gegeben haben *muß*, wenn wir es auch für möglich, ja vielleicht sogar für wahrscheinlich halten. Um aber an Stelle der früheren nur vermeintlichen Klarheit endlich Sicherheit über diesen wichtigen Punkt zu erhalten, bleibt uns nur das Mittel, das allein eine einwandfreie Antwort geben kann: Erforschung der einzelnen lokalen Rechte und deren Vergleich.

Die Sichtung dessen, was in dieser Beziehung bislang geleistet worden ist, scheint auf den ersten Blick zufriedenzustellen. In den Jahren 1885/86 veröffentlichte Andreas Heusler seine „Institutionen des Deutschen Privatrechts“, eine systematische Darstellung des mittelalterlichen deutschen Privatrechts. Da alle späteren Darstellungen des Deutschen Privatrechts insoweit auf Heusler aufbauen, wird seine Arbeit zu Recht heute noch als grundlegend bezeichnet. Daß es gelang, ein mittelalterliches deutsches Recht darzustellen, scheint nun in der Tat zu beweisen, daß es dieses Recht auch gab. Indes ist nicht zu

⁷ Vgl. z. B. GEORG BESELER, System des gemeinen deutschen Privatrechts I (Leipzig 1847), S. 4: „Hier ist aber nur von dem Rechte eines bestimmten Volkes, des deutschen, zu handeln, und bei diesem finden wir von ältester Zeit her auch für das Recht den allgemeinen Grundcharakter des germanischen Wesens ausgeprägt: die Einheit in der Mannigfaltigkeit.“ Ähnlich auch OTTO VON GIERKE, Deutsches Privatrecht I (Leipzig 1895), S. 53: Das deutsche Privatrecht müsse „die vielgestaltigen Gebilde aller dieser weiteren und engeren Quellen als Verästelungen desselben Grundstammes begreifen und so in der Mannichfaltigkeit die Einheit aufzeigen.“ Das Wunschdenken einer Epoche, die sich trotz ihrer politischen Zerrissenheit als Einheit fühlen wollte, liegt hier offen zu Tage.

verkennen, daß sich auch Heusler vornehmlich von den Quellen leiten ließ, mit denen die rechtsgeschichtliche Forschung seit jeher am besten vertraut war, nämlich denen des sächsischen Rechts⁸. Zwar wäre daran nichts auszusetzen, wenn nachgewiesen würde, daß die übrigen Rechte insoweit mit dem sächsischen Recht übereinstimmten. Dieser Nachweis aber ist noch recht lückenhaft.

Ohne Heuslers Verdienst — das ja immer nur aus der damaligen Situation heraus beurteilt werden kann — irgendwie schmälern zu wollen, ist doch darauf hinzuweisen, daß zumindest drei seiner Arbeitshypothesen heute als überholt zu betrachten sind. Die erste beruhte auf dem vorhin genannten Grundsatz, wonach das Recht das Ergebnis eines kontinuierlichen Entwicklungsprozesses sei, und besagte, daß ältere und jüngere Quellen grundsätzlich gleichwertig seien. Heusler bekannte sich dazu wie folgt: „Gerade die Grundlagen, die das Ganze tragenden Faktoren und Begriffe sind nie verlassen worden, solange die Rechtsbildung national blieb. Daher durften in der folgenden Darstellung, je nachdem der Stand der Quellen dazu Anlaß bot, ja aufzufordern schien, bald vorzugsweise Rechte älterer Zeit, bald wieder solche viel späterer als gleichwertig verwendet werden, sobald es sich um die Feststellung der durch das ganze Mittelalter hindurch gleichbleibenden Rechtsidee handelte“⁹. Die zweite Hypothese, eng mit der ersten zusammenhängend, betraf die grundsätzliche Gleichwertigkeit aller örtlich verschiedenen Quellen. Sie ging ebenfalls auf die Lehre der historischen Rechtsschule zurück, und zwar auf das oben genannte Axiom von der inneren Einheitlichkeit allen deutschen Rechts. Heusler hat diese Hypothese zwar nicht besonders herausgestellt, folgt ihr aber nichtsdestoweniger in gleichem Maße wie die meisten Schriftsteller vor und nach ihm. Ihretwegen fühlte man sich berechtigt, Lücken der einen Quelle aus anderen selbst zeitlich und örtlich verschiedenen Quellen auszufüllen sowie, schlimmer noch, Unklarheiten einer Quelle ohne Rücksicht auf Zeit und Ort aus anderen Quellen zu interpretieren¹⁰. Auf diese Weise erarbeitete man ein Recht, das mehr innere Übereinstimmung aufzuweisen schien,

⁸ Ein eindrucksvolles Beispiel sind die Fußnoten Bd. I, S. 157. Vgl. ferner Wendungen wie: „Man kann nun, wenn man die Quellen, zumal die vorzüglicheren unter den sächsischen Rechtsbüchern, auf diesen Inhalt prüft, nicht verkennen, daß . . .“ (Bd. II, S. 10), oder: „Wir werden uns nicht mehr wundern, in den Rechtsquellen, zumal in den sächsischen Rechtsbüchern, der Gewere auf Schritt und Tritt zu begegnen . . .“ (ibidem, S. 20).

⁹ Bd. I, S. 9.

¹⁰ Eine Einstellung übrigens, die dem 19. Jahrhundert ganz allgemein eigen war: Auch bei antiken Statuen und anderen Kunstwerken zum Beispiel versuchte man, durch Ergänzungen den Eindruck der Unversehrtheit möglichst täuschend wiederherzustellen. Daß dabei häufig Fehlinterpretationen unterliefen, ist ja bekannt.

als in Wahrheit bezeugt war. Zum dritten aber ging Heusler davon aus, daß das mittelalterliche deutsche Recht seine Blüte zur Zeit der Rechtsbücher, also im 13. Jahrhundert, gehabt habe. Und wenn er auch seine Darstellung an sich nicht auf diese Periode beschränken wollte, so nahm er sie doch als Leitbild. Die Rechtsbücher aber waren in erster Linie eben doch wieder: der Sachsenspiegel. Aus den anderen Teilen Deutschlands liegt nur wenig zeitgenössisches Material vor, und jüngere Quellen konnte man, wenn sie in das nach dem Sachsenspiegel gezeichnete Bild nicht passen wollten, leicht als spätere Sonderentwicklung oder Verfallserscheinung abtun¹¹.

Aus alledem folgt, daß wir die überkommenen Darstellungen des mittelalterlichen deutschen Privatrechts sehr kritisch betrachten müssen. Vor allem müssen endlich auch die bislang noch nicht erfaßten Quellen gesichtet werden. Welche Überraschungen sich dabei ergeben können, wird am Beispiel des Ingelheimer Rechts deutlich. Die erhaltenen Gerichtsprotokolle des zwischen Mainz und Bingen gelegenen Oberhofs Ingelheim aus den Jahren 1398 bis 1430 und 1437 bis 1464 überliefern uns über 3000 Urteile¹², an denen das Ingelheimer Recht dieser Zeit in aller nur wünschenswerten Klarheit abgelesen werden kann. Die Auswertung der Urteile¹³ ergab natürlich in vielen Punkten Übereinstimmung mit schon Bekanntem. Manche Ergebnisse sind aber auch neu. So zeigte sich zum Beispiel, daß der Anwendungsbereich des Wittums („Widems“) in Ingelheim sehr viel größer war als bislang angenommen¹⁴, oder daß das Erbrecht der Halbgeschwister differierte je nachdem, ob der gemeinsame Elternteil der Vater oder die Mutter war¹⁵. Am meisten in-

¹¹ Vgl. z. B. Bd. II, S. 289, Anm. 11: „Erzählungen wie die von GRIMM, RA S. 436, mitgeteilte, wo ein noch nicht mannbares Mädchen war verheiratet und beschlafen worden und bald darauf starb, und dem Manne dann ihr Gut zugesprochen wurde, ‚die wile iz gekirchengit was, so was ein rechte ee da‘, gehören schon einer Zeit an, wo man vielfach dem Kirchgange zur Trauung die eheschliessende Bedeutung beilegte.“ Bei dem betreffenden Beleg handelt es sich um ein Urteil des Oberhofs Ingelheim aus dem Jahre 1406 (E 968), vgl. GUDIAN, Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert (Aalen 1968), S. 88, zu Anm. 78.

¹² Herausgegeben von HUGO LOERSCH, Der Ingelheimer Oberhof, Bonn 1885, und ADALBERT ERLER, Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, 4 Bde., Frankfurt a. M. 1952—1963. Die Edition von Loersch umfaßt 295 Einträge, der der Edition von Erler zugrundeliegende Protokollband (1398—1430) enthält deren 2489. Die demgegenüber höhere Zahl der Urteile rührt daher, daß beide Herausgeber ihre Zählung an den Anfragen orientiert haben (grundsätzlich entspricht jede Nummer einer Anfrage, wobei als Anfrage jedes Vorstelligwerden einer Person oder eines Gerichts in Ingelheim zu verstehen ist, gleichgültig, wie viele Fragen der Betreffende im einzelnen zu stellen hatte), ein Eintrag also oft mehrere Urteile enthält.

¹³ GUDIAN, Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert, Aalen 1968.

¹⁴ AaO. (Anm. 13), S. 185—188, 211 f. und 221—223.

¹⁵ AaO. (Anm. 13), S. 205—208.

teressieren in diesem Zusammenhang jedoch die Fälle, in denen das Ingelheimer Recht deutlich von dem abweicht, was in den Handbüchern übereinstimmend zum Wesen des mittelalterlichen deutschen Rechts gezählt wird.

Zum ersten ist hier das angeblich dem mittelalterlichen deutschen Recht eigene sogenannte Produktionsprinzip zu nennen, das in dem Rechtsspruchwort „Wer sät, der mäht“ seinen Ausdruck gefunden habe¹⁶. Heusler, Gierke und Hübner stützen sich dabei fast ausnahmslos auf sächsische Quellen, Mitteis-Lieberich bringen keine Belege. Wie stand es damit in Ingelheim? Das Problem wurde zum Beispiel akut, wenn jemand an einem Grundstück ein lebenslängliches Nutzungsrecht hatte. Dieser Fall war recht häufig; er trat ein, wenn eine verheiratete Person starb, ohne Kinder zu hinterlassen. Der überlebende Ehegatte hatte dann das Recht, die eingebrachten Grundstücke des Verstorbenen sowie die Grundstücke, die dessen Errungenschaftsanteil ausmachten, lebenslänglich zu nutzen. Da sie bei seinem Tod nicht seinen Erben, sondern den Erben des vorverstorbenen Ehepartners zufielen, nannte man sie die „wiederfälligen Güter“¹⁷. Trat nun der den Wiederfall auslösende Todesfall kurz vor der Ernte ein, so erhob sich die Frage, wem diese gebührte. Bei Anwendung des Produktionsprinzips hätte man sie den Erben des Nutzungsberechtigten zusprechen müssen. Ingelheim aber entschied anders: Da ungetrennte Früchte nach Ingelheimer Recht ebenso wie heute wesentliche Bestandteile des Grundstücks waren¹⁸, teilten sie das Schicksal des Grundstücks, vgl. das Urteil E (= Erler) 1700 aus dem Jahre 1411: „Steht aber die Schare (d. i. die Ernte) noch auf dem Halm, so weist man sie für Eigen und Erbe. Wem dann das Erbe verbleibt (d. h. wer Erbe des Grundstücks ist), dessen ist auch die Schare, die noch darauf steht.“ Das galt selbst für den Fall, daß der Nutzungsberechtigte das wiederfällige Gut verpachtet hatte, vgl. Urteil E 1789 (anno 1412): Der Fragesteller trug vor, er habe ein wiederfälliges Gut gepachtet. „Wenn nun derjenige, von dem er es gepachtet habe, sterbe, ob er dann seine Saat verlöre? Antwort: Wenn der abgeht, von dem er es gepachtet hat, wie dann die Erben das Gut finden, können sie es nehmen.“ Nicht einmal seine Aufwendungen bekam er ersetzt, vgl. das einen ähnlichen Fall betreffende Urteil E 1440 (anno 1409): „Auch ward er gewiesen, was er auf den wiederfälligen Gütern verbaute, das wäre man ihm

¹⁶ Vgl. HEUSLER II, S. 195—197; OTTO VON GIERKE, Deutsches Privatrecht II (Leipzig 1905), S. 586 f.; RUDOLF HÜBNER, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Aufl. 1930, S. 464 f.; HEINRICH MITTEIS, Deutsches Privatrecht, neubearbeitet von Heinz Lieberich, 5. Aufl. 1968, Kap. 37 I 6 (S. 100).

¹⁷ AaO. (Anm. 13), S. 176 f.

¹⁸ AaO. (Anm. 13), S. 140, zu Anm. 41.

nicht schuldig zu bezahlen.“ Nur die eigenen, auf das Grundstück verbrachten Sachen wie Vieh und Gerät durfte man wieder wegnehmen, E 1789: „So um Kühe, Pferde und Geschirr, das er darauf gebracht und getan hat, das ist sein und niemand anders.“

Ein zweites Beispiel betrifft den Vorläufer unseres Gutgläubensschutzes. Unter Berufung vor allem auf Ssp II 60 § 1 und das Rechtssprichwort „Hand wahre Hand“ wird allgemein behauptet, das alte deutsche Recht habe bei Fahrnis nur die Diebstahlsklage und die Klage auf Rückgabe anvertrauten Gutes gekannt, so daß man eine bewegliche Sache, die man freiwillig aus der Hand gegeben hatte, von einem dritten Erwerber nicht herausverlangen konnte¹⁹. Der Ausschließlichkeitsanspruch dieses angeblich gemeingermanischen²⁰ Rechtssatzes ist allerdings für das späte Mittelalter schon dadurch durchbrochen, daß einige Rechte, darunter das Goslarer, Lübecker und Münchner Recht, anders entschieden²¹. Ihnen stellt sich jetzt das Ingelheimer Recht als weitere „Ausnahme“ an die Seite. Wir haben zum Beispiel aus dem Jahre 1416 den Fall überliefert (E 2049), daß jemand Mist von einem gekauft hatte, dem er nicht gehörte. Als er daraufhin von dem wahren Eigentümer gerichtlich belangt wurde, berief er sich auf seinen guten Glauben: „er habe Mist von einem gekauft und ihn ihm auch bezahlt, und wisse nicht anders, als daß dieser Recht dazu gehabt hätte. Und er hoffe, er sei dem Kläger darum nichts schuldig.“ Seine Gutgläubigkeit bewahrte ihn aber nur davor, die vom Kläger geforderte Buße zahlen zu müssen. In der Sache selbst gab allein das frühere Eigentum des Klägers den Ausschlag, so daß der Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger seinen Mist — der offenbar nicht mehr in natura herausgegeben werden konnte, weil er schon ausgestreut war — „nach Erkenntnis des Gerichts und der Nachbarn zu bezahlen“, d. h. seinem Wert nach zu ersetzen.

Als dritter Fall, in dem die Ingelheimer Urteile ein anderes Bild vermitteln als die Handbücher, sei das Ingelheimer Klagsystem herausgestellt. Es ist dadurch gekennzeichnet, daß jede Klage, ganz gleich, was für ein Anspruch ihr zugrundelag, in das Gewand einer Unrechtsklage gekleidet wurde. Und zwar geschah das auf die Weise, daß der Kläger vortrug, das Verhalten des Beklagten (z. B. daß er ihm drei Gulden schulde und nicht zahle, sein

¹⁹ Vgl. HEUSLER II, S. 7 und 212 f.; GIERKE II, S. 558; HÜBNER, S. 435 f.; MITTEIS-LIEBERICH, Kap. 38 I 3 (S. 102).

²⁰ HÜBNER, S. 436.

²¹ HÜBNER, S. 445. Stark einschränkend neuerdings auch ERIK ANNERS, Hand wahre Hand, Studien zur Geschichte der germanischen Fahrnisverfolgung, Lund 1952.

elterliches Erbe vorenthalte, ohne sein Einverständnis über sein Grundstück gehe usw.) „schade ihm so und so viel Gulden“²². Man nannte das „einen Schaden aufmessen“²³. Welche Summe er als Schaden nennen wollte, stand dem Kläger völlig frei, nur daß er den einmal geforderten Betrag nachträglich nicht mehr erhöhen konnte (wohingegen Minderung jederzeit statthaft war)²⁴. Das Gericht jedenfalls kümmerte sich nicht darum, ob der vom Kläger aufgemessene Schaden seinem wirklichen Schaden entsprach oder nicht: Sofern wirklich ein Unrechtstatbestand gegeben war²⁵, konnte der siegreiche Kläger bis zur Höhe der von ihm genannten Summe vollstrecken, was er „sich gegen Gott und die Welt zu verantworten traue“ (Loersch, Nr. 46, anno 1438). Wie immer man dieses System beurteilen will²⁶, es hatte auch seine Vorzüge, insofern nämlich, als es die Rechtspflege in mancherlei Beziehung außerordentlich vereinfachte. Nicht nur, daß man auf diese Weise mit einem unkomplizierten, gut überschaubaren Schuldrecht auskam, auch in prozessualer Hinsicht übte es auf den Beklagten einen heilsamen Druck aus: Weil er im Falle der Säumnis antragsgemäß verurteilt wurde²⁷, empfahl es sich in Ingelheim um so weniger, eine Ladung zu negieren oder in einem späteren Termin auszubleiben, je höher der Kläger seinen Schaden beziffert hatte; und da der aufgemessene Schaden in allen Fällen, in denen der Beklagte den Anspruch des Klägers noch erfüllen konnte (also namentlich bei Geldforderungen und Herausgabeansprüchen), erst zuerkannt wurde, wenn der Beklagte seiner Pflicht nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Urteil nachkam²⁸, wird der sachfällige Beklagte ebenfalls um so bereitwilliger freiwillig erfüllt haben, ein je höherer „Schaden“ ihm drohte.

Man sieht, das Institut der Schadensklage spielte im Ingelheimer Recht des 15. Jahrhunderts eine ganz zentrale Rolle. In den Lehr- und Handbüchern des mittelalterlichen deutschen Privatrechts allerdings wird für den betreffenden Zeitabschnitt eine solche Einrichtung nicht erwähnt. Diese Diskrepanz läßt sich auch nicht dadurch verringern, daß man das Ingelheimer Recht insoweit als Sonderentwicklung hinstellt oder in ihm ein Relikt aus älterer Zeit erblickt. Zwar spricht manches dafür, daß sich hier wirklich ein älterer Rechtszustand besonders lange erhalten hat. Aber auch wenn das so wäre,

²² GUDIAN, Ingelheimer Recht, S. 248 f.

²³ Ebendort, S. 255.

²⁴ S. 253 f.

²⁵ Näheres dazu aaO., S. 258—312.

²⁶ Vgl. dazu aaO., S. 339—352.

²⁷ S. 305 f.

²⁸ Sogeannte bedingte Unrechtsklagen, aaO., S. 285—305.

so ist doch die Schadensklage durchaus nicht nur in Ingelheim bezeugt. Alle Gerichte, die in Ingelheim ihren Oberhof hatten, kannten sie. Da aber der Oberhofzug nach Ingelheim keine alte Einrichtung war, wie früher allgemein angenommen wurde, sondern sich erst Ende des 14., Anfang des 15. Jahrhunderts herausgebildet hat²⁹, ist die Möglichkeit, daß es sich dabei um Entlehnungen aus Ingelheim handelte, mit Sicherheit auszuschließen. Auch vor den westfälischen Femgerichten scheint man sich der Schadensklage bedient zu haben³⁰. Die Schadensformel ist ferner in einer Mainzer Gerichts-urkunde von 1427 im Klagevortrag belegt³¹, und schließlich überliefern noch die Gerichtsprotokolle des Oberhofs Neustadt an der Weinstraße³² für die Jahre 1445 bis etwa 1475 eine Reihe von Klagen mit Schadensformel. Wenn ihnen auch dort in dieser Form niemals entsprochen wurde³³, so scheinen sie doch anzudeuten, daß die Schadensklage in Neustadt und Umgebung noch vor kurzer Zeit geltendes Recht war. Aus all dem geht hervor, daß von einer rein lokalen Sonderentwicklung keine Rede sein kann.

Diese Beispiele mögen genügen³⁴. Sie sollten dazu dienen, die Zweifel an den überkommenen Darstellungen eines angeblich gemeindeutschen mittelalterlichen Rechts zu verstärken. Zugleich aber sollen sie auf eine Quellengattung hinweisen, die bislang nur wenig beachtet worden ist: die Gerichtsbücher. Wir wissen noch nicht einmal, wie viele mittelalterliche Gerichtsbücher überhaupt erhalten sind. Ohne sie aber können wir das Recht dieser Zeit nicht voll erfassen. Infolgedessen muß auch die Frage, ob und inwieweit es denn nun wirklich ein gemeindeutsches Recht im Mittelalter gegeben hat, vorerst noch offen bleiben.

²⁹ Vgl. GUDIAN, Der Oberhof Ingelheim, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 81 (1964), S. 267—297, hier S. 279—287.

³⁰ Vgl. THEODOR LINDNER, Die Veme (Münster und Paderborn 1888, Neuauflage 1896), S. 563: „Die wegen Geldschuld, Testamentssachen und dergleichen Klagenden benannten das Kapital, das Hauptgut, und fügten gleich eine weitere Forderung wegen des durch die Vorenthaltung erlittenen Schadens und der Kosten hinzu. Ebenso machten es die, welche um andere Sachen klagten, indem sie behaupteten, durch das Unrecht baren Schaden erlitten zu haben.“

³¹ LEOPOLD HALLEIN, Mainzer Gerichtsformeln aus dem 15. Jahrhundert (Würzburg 1891), Nr. VI b, S. 10.

³² ADALBERT ERLER, Der Oberhof zu Neustadt an der Weinstraße, Frankfurt a. M. 1968.

³³ Vgl. GUDIAN, Ingelheimer Recht, S. 351 f.

³⁴ Ein weiteres bei GUDIAN, Der Oberhof Ingelheim (oben, Anm. 29), S. 276 f.: Die weit verbreitete Annahme, es habe sich bei der für das Spätmittelalter nur im sächsischen Recht eindeutig bezeugten Urteilsschelte um ein gemeindeutsches Institut gehandelt, hinderte die richtige Erkenntnis vom Wesen des Ingelheimer Oberhofzuges; Ingelheim kannte die Urteilsschelte gerade nicht.